

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 18 der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)² in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende

Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den in Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Platz wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Marktbesucher auf den Wochenmärkten des Landkreises Harburg haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die den Wochenmarkt lediglich passieren. Die Marktverantwortlichen sollten die Marktbesucher auf die Maskenpflicht (z. B. durch entsprechende Beschilderung) hinweisen.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Harburg. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), geändert durch § 4 der VO vom 06.11.2020 (Nds. GVBl. 380), Artikel 1 der VO vom 27.11.2020 (Nds. GVBl. S. 408)

² Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397).

Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des 04.01.2021 befristet.

4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020, geändert durch § 4 der VO vom 06.11.2020 (Nds. GVBl. 380), Artikel 1 der VO vom 27.11.2020. Gem. §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Harburg wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Corona Virus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Corona Virus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Der Landkreis Harburg strebt mit dieser Allgemeinverfügung an, eine konstante Regelung für die Bürger/-innen zu schaffen. Da sich die Inzidenzzahlen seit mehreren Wochen über dem Grenzwert von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner/-innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bewegen, ist der Landkreis Harburg weiterhin bestrebt, die Entwicklung des nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblichen Grenzwertes über einen fest definierten Zeitraum zu beobachten und durch die befristete Anwendung der unter Nr. 1

und Nr. 2 getroffenen Regelungen die Anzahl der Neuinfektionen wieder zu senken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Harburg sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sind, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch Sprechen oder Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2 sind die angeordneten Maßnahmen jetzt zu treffen, die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger und Bürgerinnen dar, weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich macht. Vielmehr ist in den letzten Tagen und Wochen ein landkreisweiter, aber auch bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Infektionsfälle zu vermerken. Es bedarf deshalb auch grundrechtsbeschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers bei Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und anders so vor einer Infektion zu schützen. Deshalb kann selbst das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen dazu geeignet sein, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten von mindestens 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

In Situationen jedoch, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Denn bereits 1-3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragungen von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

Ein solcher Ort ist in der Stadt Winsen (Luhe) – Anlage 1 - der Nahbereich des Bahnhofes. In den Zügen, auf dem Bahnsteig, im Bahnhof und im unmittelbaren Haltestellenbereich der Busse gilt ohnehin nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung eine Maskenpflicht. Zu der Gesamtanlage des Bahnhofes gehören auch der vorgelagerte Bustreff und die Fahrradabstellanlagen, sowohl auf der Süd- wie auch der Nordseite des Bahnhofes und der Bahnhofstunnel samt Rampen. Hier begegnen sich zwangsläufig Menschen auf engem Raum oder halten sich im Bereich der Bushaltestelle auch einige Zeit auf engem Raum auf, um auf den nächsten Bus zu warten. Hier ist die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus durch Aerosole deutlich erhöht, wenn keine Maske getragen wird. Aus diesem Grund wird die Maskenpflicht für diesen kleinen Bereich des Stadtgebietes angeordnet.

Die zeitliche Dauer kann in Winsen nicht sinnvoll eingegrenzt werden, da die Gesamtanlage des Bahnhofes wie oben beschrieben ganztägig und auch nachts teils hoch frequentiert wird. Gerade die Mitarbeiter/-innen von Amazon arbeiten im 3-Schichtbetrieb und frequentieren zu mehreren Tages- und Nachtzeiten den Bahnhof mit seinen Anlagen. Daher gilt die Maskenpflicht 24 Stunden am Tag. Eine stundenweise Aufteilung wäre nicht verständlich zu machen.

Die weiter stetig hohen Infektionszahlen im Landkreisgebiet mit dem SARS-CoV-2 Virus veranlassen zur anhaltenden Ausweitung der Maskenpflicht auf den Wochenmärkten. Die Wochenmärkte sind bei der Bevölkerung des Landkreises Harburg sehr beliebt. Auf den Marktplätzen und an den Marktständen kann aufgrund hoher Besucherzahlen nicht jederzeit der Mindestabstand von 1,5 Metern unter den Marktbesuchern/-innen gewährleistet werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nachweislich ein Mittel um die Ausbreitung des

COVID-19-Virus zu verhindern. Damit die Infektionsgefahren so gering wie möglich bleiben, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin unerlässlich.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes auf dem in Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Platz sowie auf den Wochenmärkten im Landkreis Harburg betrifft alle Personen gleichermaßen, d. h. sowohl alle Passanten, Marktbesucher als auch Marktbeschicker. § 3 Abs. 4 bis 6 der Niedersächsischen Corona-VO bleibt unberührt. Insbesondere gilt die erweiterte Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes nicht für Kinder unter 6 Jahren oder gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Bei der Abwägung sind insbesondere die Erkenntnisse und Erfahrungen der Kommune mit eingeflossen.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu Ziff. 1 umfasst die in der entsprechenden Anlage markierten Bereiche. Die Abbildung wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de

Winsen (Luhe), 30.11.2020

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe

